



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BERGBAHNEN SPLÜGEN-TAMBO AG

Änderungen vorbehalten. Die aktuellsten AGB sind auf der Website www.spluegen.ch publiziert.

1 ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast (Kunden) und der Bergbahnen Splügen-Tambo AG (Anbieter, nachstehend BBST genannt), für alle Dienstleistungen und Produkte – kostenpflichtig oder gratis – welche die Bergbahnen Splügen-Tambo AG erbringt. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch die FIS-Regeln vom Internationalen Skiverband als integrierende Vertragsbestandteile.

1.1 VERTRAG

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der BBST kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, das bedeutet mit dem Kauf einer oder mehrerer unserer Dienstleistungen, zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für den Kunden und den Anbieter wirksam.

1.2 AUSWEISPFLICHT

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-/Bahn-/Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. KeyTicket, KeyCard, Graubünden Card, Snowpass Graubünden und die Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops müssen ebenfalls vorliegen.

1.3 DATENTRÄGER

Die KeyCard ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften der BBST. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard (ab 3-Tagespass obligatorisch) ist bei der Verkaufsstelle gegen ein Depot von CHF 5.00 erhältlich (Depot, d.h. Rückerstattung der Kartengebühr). Sichtlich defekte KeyCards werden nicht gratis ersetzt.

KeyTickets sind gebührenfreie und berührungslose Einwegkarten (werden für Fussgänger-, 1-Tages-, 2-Tages-, Halbtages-, Abend- und Schlittelkarten verwendet).

1.4 DATENSCHUTZ

Die BBST verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Maximierung der Betriebssicherheit, bei Missbrauch oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, Erhebung wirtschaftlicher Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die BBST in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die BBST gesetzlich verpflichtet wird, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

1.5 FAHRAUSWEISE

Alle Wintersportpässe sind persönlich und nicht übertragbar. Saison-/Jahreskarten, Mehrtages-Saisonwahlkarten, Mehrtagespässe ab 3 Tage sowie Tageswahl Abonnemente werden mit einem Foto versehen. Ausgenommen sind Wintersportpässe aus dem Ticket-Onlineshop, welche direkt auf einen Datenträger geladen werden. Hier sind die Mitführung der Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops und eines amtlich gültigen Ausweises obligatorisch.

1.6 GÜLTIGKEIT

Die Wintersporttickets sind **während den offiziellen Betriebszeiten in der Wintersaison** auf allen Anlagen der BBST gültig.

Die Wintersporttickets gelten nur während den veröffentlichten Betriebszeiten (**ohne Abendanlässe, wie zum Beispiel Abendskifahren oder Abendschlitteln und weitere besondere Anlässe**).

Die Halbtageskarte ist täglich ab 12.15 Uhr während den veröffentlichten Betriebszeiten (**ohne Abendanlässe, wie zum Beispiel Abendskifahren oder Abendschlitteln und weitere besondere Anlässe**) gültig.

Für den Snowpass Graubünden und die Graubünden Card gelten die separaten Bedingungen/Gültigkeiten der Bergbahnen Graubünden, siehe www.snowpass.ch.

1.7 ALTERSKLASSEN

Kinder von 0-5 Jahren fahren kostenlos. Die Kinderpreise ab dem 6. Geburtstag bis und mit 12 Jahren sind stark reduziert. Für Jugendliche ab dem 12. Geburtstag bis und mit 17 Jahren gelten ebenfalls reduzierte Preise.

Die Preise für Erwachsene gelten ab dem 18. Geburtstag.

Der reduzierte Tarif für Senioren gilt ab 64 Jahren.

IV-Personen fahren bei uns gegen Vorweisung eines gültigen IV-Ausweises kostenlos.

- Entscheidend für die Auswahl der korrekten Saisonkarte ist das Alter zum Zeitpunkt des Saisonbeginnes.
- Entscheidend für die Auswahl der korrekten Saisonkarte für Studenten und IV- Personen muss ein gültiger Ausweis zum Zeitpunkt des Saisonbeginnes vorliegen sowie das Alter zum Zeitpunkt des Saisonbeginnes.

1.8. SPEZIELLE KATEGORIEN

1.8.1 FAMILIEN

Als Familie gilt mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen. Patchwork Familien gelten auch als Familien, wobei alle im gleichen Haushalt lebende Kinder im Familienabo eingebunden werden können.



1.8.2 GRUPPEN

Als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 15 Fahrausweise bezogen werden. Als Gruppe werden Vereine, Clubs oder Firmen anerkannt.

Ein Zusammenschluss von Hotelgästen oder anderen Gästeformen gilt ausdrücklich nicht als Gruppe.

Der Gruppenleiter muss alle Fahrausweise gemeinsam beziehen und bezahlen. Eine Einzelabgabe der Gruppentickets durch die BBST ist nicht möglich.

Die Gültigkeit der Tickets muss entweder am gleichen Tag beginnen oder enden. Detaillierte Informationen über attraktive Gruppenrabatte sind auf der Internetseite (www.spluegen.ch) und an unseren Verkaufsstellen erhältlich.

1.8.3 SCHULKLASSEN UND SKI CLUB

Alle Personen kaufen dasselbe Ticket für denselben Gültigkeitszeitraum und ab demselben Datum sowie bei gemeinsamer Bezahlung.

Eine Ermässigung mittels Gruppentarif ist nur gegen Voranmeldung möglich.

Der Gruppenleiter muss alle Fahrausweise gemeinsam beziehen und bezahlen. Eine Einzelabgabe der Gruppentickets durch die BBST ist nicht möglich.

Die Gültigkeit der Tickets muss entweder am gleichen Tag beginnen oder enden. Detaillierte Informationen über attraktive Gruppenrabatte sind auf der Internetseite (www.spluegen.ch) und an unseren Verkaufsstellen erhältlich.

1.8.4 HANDICAPIERTE PERSONEN

Tageskarten

Gegen Vorweisen eines IV-Ausweises fahren bei uns IV-Personen kostenlos. Die Begleitperson muss jedoch den normalen Tarif bezahlen.

Saison-Abonnemente

Gegen Vorweisen eines IV-Ausweises fahren bei uns IV-Personen kostenlos.

1.9 LEISTUNGEN

Die Leistungen der BBST ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Bergbahn-/Tarifprospekt bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

2 TRANSPORT

Mit dem Verkauf eines Fahrausweises verpflichtet sich der Anbieter zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dazu gehört die Benutzung sämtlicher geöffneten, präparierten und markierten Pisten sowie der Winterwander- und Schlittelwege.

Sportgeräte werden nur dann transportiert, wenn die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen.

Kinderwagen und Hunde werden mit Begleitperson kostenlos transportiert.

Es gilt zu beachten, dass die Wetter- und Windsituation dafür verantwortlich gemacht werden kann, falls ein Betrieb der Bahn nicht möglich ist.

3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 PREISE

Die Preise für die Fahrausweise werden im aktuellen Bergbahn-Tarifprospekt und/oder im Internet veröffentlicht. Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. MWST (Normalsatz).

Sämtliche Mehrtageskarten sind linear und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind die Mehrtageswahlkarten und Mehrtages-Saisonwahlkarten. Diese müssen bis Ende der aktuellen Saison oder Gültigkeitsdatum eingelöst werden. Ungebrauchte Tage verfallen, sie werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen.

Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen gemäss aktueller Publikation im Internet (www.spluegen.ch).

Zusätzlich zu den Ticketpreisen erheben die BBST eine KeyCard-Depotgebühr von CHF 5.00 (ab 3-Tagespass obligatorisch). Die Depotgebühr wird bei der Kartenrückgabe zurückerstattet.

3.2 ZAHLUNGEN

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss.

Ticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den BBST schriftlich bestätigt wird.

Bei Bezahlung auf Rechnung verpflichtet sich der Kunde, den in Rechnung gestellten Betrag bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 7 Tagen zu erheben.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, sind die BBST berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen.



Die BBST behalten sich vor, für Leistungen ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder 100%-Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den BBST.

Banküberweisungs- und Checkgebühren gehen immer zu Lasten des Absenders.

3.3 ZAHLUNG VON ONLINE-TICKETS

Die Online-Übertragung der Kreditkarteninformationen erfolgt verschlüsselt über ein SSL-Zertifikat innerhalb des Saferpay- oder Datatrans-Fensters. Saferpay ist ein Produkt der Six Payment Services AG, 8005 Zürich und Datatrans von Datatrans AG, 8008 Zürich.

3.4. WÄHRUNG

Die Preisangabe erfolgt stets in Schweizer Franken. Kursänderungen zum Euro sind vorbehalten.

Wechselgeld wird immer in Schweizer Franken ausbezahlt.

Reka-Checks und Reka-Karten werden keine angenommen.

3.5. PREIS- UND LEISTUNGSÄNDERUNG

Die BBST behalten sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss ändern zu können.

3.6 ERMÄSSIGUNGEN

Ermässigungen werden nur vor dem Kauf, oder wenn Karten noch nicht verwendet wurden, gewährt.

Der Gast hat selbstständig auf berechnete Ermässigungen hinzuweisen. Eine nachträgliche Rückvergütung bei Nachreichung von Unterlagen die zu Ermässigungen geführt hätten, ist nicht möglich.

3.7 BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen der einzelnen Tarifgruppen sind auf den Tarifblättern bzw. im Internet unter www.spluegen.ch festgelegt.

4 TICKETING / ONLINE TICKET

4.1 RÜCKERSTATTUNGEN

Störungen in der Leistungserbringung/Betriebseinstellungen

Betriebseinschränkungen bzw. -einstellungen infolge höherer Gewalt, wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks, übergeordnete Krankheiten oder behördlichen Anordnungen, Betriebsstörungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen) berechtigen weder zu Rückerstattung noch zu einer Entschädigung.

Unfall oder Krankheit

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss das Abonnement/Ticket mit Arztzeugnis so rasch als möglich, spätestens aber bis Ende der laufenden Saison nach dem Unfall/Krankheit, bei einer Ausgabestelle hinterlegt werden (auch durch Drittpersonen möglich). Sofern das Abonnement nicht mehr benützt werden kann, werden nach Abgabe eines Arztzeugnisses, das von einem praktizierenden Arzt bzw. von einem Spital ausgestellt sein muss, die nicht genutzten Tage zurückerstattet.

Für die Berechnung der Rückerstattung ist das Datum des ärztlich bestätigten Unfalls/Krankheit oder der Tag nach der darauffolgenden Benützung des Abonnements relevant. Die Rückerstattung auf Mehrtageskarten wird aufgrund der gefahrenen Tage zum regulären Mehrkartentarif berechnet. Bei Familienabonnements wird zuerst die Reduktion zum Normalpreis gerechnet. Der sich daraus ergebende Rabatt wird dann ebenfalls bei der Rückvergütung berücksichtigt, wobei nur der/die Verunfallte/Kranke die Rückerstattung erhält.

Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf Einzelfahrten, Halbtages-, Tages- und Abendkarten, Spezialabonnements sowie bei persönlichen Verhinderungsgründen. Rückerstattungen sind nur bis Ende der aktuellen Saison möglich. Bei Bezug der Rückerstattung erlischt das Abonnement automatisch. Der Prozentsätze der Rückerstattungen für die Abonnements werden folgendermassen berechnet:

4.1.1 Jahresabonnements und Mehrtages-Saisonwahlkarte (ganze Saison)

- bis Ende Dezember 80 % des Kaufpreises
- bis Ende Januar 60 % des Kaufpreises
- bis Ende Februar 40 % des Kaufpreises
- ab 1. März keine Rückvergütung.

4.1.2 Snowpass und Graubünden Card

Für den Snowpass Graubünden und die Graubünden Card gelten die separaten Bedingungen/Gültigkeiten der Bergbahnen Graubünden, siehe www.snowpass.ch.

4.1.3 Schliessung infolge einer Pandemie «Saisonkarte kaufen – 100% Geld zurück Garantie»

Die Bergbahnen der Region Mitte haben eine gemeinsame Strategie ausgearbeitet, um bei einer allfälligen Schliessung der Bergbahnen infolge der Corona Pandemie, der Kundschaft der Bergbahnen faire Lösungen anzubieten.



Die Bergbahnen Splügen-Tambo AG bietet Ihnen eine sehr faire und unkomplizierte Lösung, bei der Sie als Kunde überhaupt kein Risiko eingehen müssen. Somit können Sie ohne Bedenken eine Saisonkarte kaufen und den Winter in Splügen so richtig geniessen.

Wir freuen uns, mit Ihnen auf die kommende Wintersaison!

Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Skigebiets infolge einer Pandemie, erlangt die Saisonkarte der Bergbahnen Splügen-Tambo AG automatisch Gültigkeit in allen anderen Skigebieten der Region Mitte. Die Region Mitte umfasst die folgenden Bergbahnen: Avers, Bergün (exkl. RhB/Schlittelbahn Preda-Bergün), Bivio, Chur, Feldis, (Fideriser Heuberge ist im Winter 2020/21 geschlossen), Grüşch-Danusa, Hochwang St. Peter, Obermutten, Pradaschier Churwalden, San Bernardino, Sarn-Heinzenberg, Savognin, Thusis-Tschappina und Tschierschen.

Sofern alle Skigebiete der Region Mitte von dieser behördlichen Schliessung betroffen sind, gewährt die Bergbahnen Splügen-Tambo AG ihren Saisonkartenbesitzern folgende Rückerstattung:

Die Rückerstattung wird nach effektiver Tages-Benutzung berechnet. Es gelten hierfür die normalen Tages-, Halbtages- und Nachtskikartenpreise (keine Dynamische Preise). Diese werden aus dem Skidatasystem ermittelt und der gesamte Betrag vom Kaufpreis der Saisonkarte abgezogen. Die Differenz wird dann rückerstattet.

Die Rückerstattung wird in Form einer Gutschrift beim Kauf des nächsten Abonnements 2021/22 gewährt. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Nachfolgend zwei Beispiele für den Erwachsenen-Tarif:

Beispiel 1:	Anzahl	Einzelpreis	Total
Anzahl Tage Skifahren (Tageskarte)	8	CHF 52.00	CHF 416.00
Anzahl Tage Skifahren (Nachmittagskarte)	2	CHF 42.00	CHF 84.00
Anzahl Tage Skifahren (Nachtskikarte)	2	CHF 21.00	CHF 42.00
Benutzte Tage			CHF 542.00
Kaufpreis Saisonkarte (Vorverkauf)	1	CHF 499.00	CHF -499.00
Guthaben/Mehrwert			CHF 43.00

Keine Rückerstattung, da sämtliche Leistungen aufgebraucht wurden.

Beispiel 2:	Anzahl	Einzelpreis	Total
Anzahl Tage Skifahren (Tageskarte)	5	CHF 52.00	CHF 260.00
Anzahl Tage Skifahren (Nachmittagskarte)	1	CHF 42.00	CHF 42.00
Anzahl Tage Skifahren (Nachtskikarte)	2	CHF 21.00	CHF 42.00
Benutzte Tage			CHF 344.00
Kaufpreis Saisonkarte (ab Dezember)	1	CHF 624.00	CHF -624.00
Guthaben/Mehrwert			CHF -280.00

Rückerstattung von CHF 280.00 als Gutschein für die kommende Saison.

4.2 TICKETVERLUST- /ERSATZ

Gestohlene oder verlorene Abonnemente werden nur aufgrund der Originalquittung mit Sperrnummer für das Restguthaben ersetzt. Gleichzeitig wird das verlorene Ticket gegen unbefugte Benützung gesperrt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 20.00 inkl. Gebühr für die neue KeyCard. KeyTickets werden nicht ersetzt. Kein Ersatz besteht auf Einzel- /Retourfahrten, Halbtages-, Tages-, Abend- und Schlittelkarten.

4.3 VERGESSENE TICKETS UND ABONNEMENTS

Vergessene Fahrkarten, Tages-, Mehrtages- oder Saisonkarten muss der Gast eine Tageskarte an der Kasse lösen und bezahlen, welche mit einem Vermerk «Karte vergessen» markiert wird. Gegen Vorweisen dieser und der vergessenen Fahrkarte wird der Tageskartenpreis zurückerstattet. Rückerstattungsansprüche für vergessene Abonnemente werden nur bis Ende der aktuellen Saison ausbezahlt.

4.4 TICKETMISSBRAUCH

Das Kassen-, Bahn- oder beauftragte Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Der Kunde hat sich mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) auszuweisen.

Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Sportpässen oder die Änderung der darin enthaltenen Angaben sowie Verkauf an Dritte, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird, gestützt auf Art. 16 des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG), ein Zuschlag von CHF 200.00 erhoben. Die BBST behält sich überdies eine strafrechtliche Verfolgung vor.

Der Fahrausweisinhaber ist dafür verantwortlich, dass kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird. Die BBST behält sich vor, Fotokontrollen beim Ersteintritt zu machen und bei Missbrauch Bussen auszusprechen.

5 ANLAGEN UND PISTEN

5.1 VARIANTEN-FAHREN

Für Varianten-, Ski- und Snowboardfahrer bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhöhte Gefahren. Wer Spuren in gefährlichen, steilen Hängen hinterlässt, verleitet andere, unerfahrene Fahrer zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneebedingungen zu Lawinen führen kann. Die Pisten der BBST sind im freien Gelände angelegt.

5.2 WILDRUHE- UND WILDSCHUTZZONEN

Die Wildruhe- und Wildschutzzonen sind strikte einzuhalten und dürfen demnach nicht befahren werden. Die Wildruhe- und Wildschutzzonen sind entsprechend markiert. Verletzt ein Kunde diese vertragliche Pflicht, so hat er der BBST für jede einzelne Vertragsverletzung eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Die Bezahlung entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages. Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten. Die Hinweistafeln sind unbedingt zu beachten. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

5.3 RÜCKSICHTSLOSES VERHALTEN/FEHLVERHALTEN DES TICKETKÄUFER

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnungen des Bahn-, Kassen- oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Wildschutzzonen, kann die BBST dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauch die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Wintersportpisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des Ticketpreises.

Wer Anlagen und Einrichtungen der BBST beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung/Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

Schneesportler, welche durch rücksichtslose und unbeherrschte Fahrweise eine oder mehrere andere Personen erheblich gefährden, können bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft wegen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 des Schweizerischen Strafgesetzbuches angezeigt werden.

Rücksichtslos ist es unter anderem, wenn Variantenfahrer oder Freerider in Missachtung von Lawinenwarntafeln und Lawinenwarnleuchten sowie Absperrungen lawinengefährdete Hänge befahren und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen erheblich gefährden, welche sich auf Pisten, Abfahrtsrouten oder Schneesportwegen aufhalten. Im Gegensatz zur kriminalrechtlichen Sanktion der Strafe kann die zivilrechtliche Sanktion des Schadenersatzes bereits durch das Auslösen der Schneemassen eintreten. Dies ist dann der Fall, wenn der Verkehrssicherungspflichtige beziehungsweise der beauftragte Pisten- und Rettungsdienst nach dem Niedergang der Schneemassen eine Suchaktion nach allfälligen Verschütteten eingeleitet hat, die sich später als unnötig erweist. Variantenfahrer und Freerider, die in Missachtung der Warnsignale lawinengefährdete Hänge befahren und Lawinen auslösen, verletzen eine vertragliche Nebenpflicht und haften der Bergbahnunternehmung für den dadurch verursachten Schaden.

5.4. PISTENMARKIERUNGEN

Die Pistenmarkierung umfasst das gesamte Gebiet Seitenrand Markierung.

5.5. FIS Regeln

Es gelten die 10 Verhaltensregeln der FIS für alle Schneesportgäste (www.fis-ski.com):

- 1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder*
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
- 2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise*
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
- 3. Wahl der Fahrspur*
Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.
- 4. Überholen*
Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.
- 5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren*
Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt oder nach einem Halt anfährt, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
- 6. Anhalten*
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
- 7. Aufstieg und Abstieg*
Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.
- 8. Beachten der Zeichen*
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

6 UNFALL IM WINTERSPORTGEBIET

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall im Wintersportgebiet, kann der Rettungsdienst der BBST in Anspruch genommen werden. Diese Rettungskosten werden von der BBST nach Aufwand direkt dem Verunfallten in Rechnung gestellt oder werden in der Spital-/Arztrechnung integriert. Zusätzlich können Kosten Dritter, wie z.B. Krankenwagen Transportkosten, Flugrettungskosten usw. entstehen. Es ist Sache des Patienten, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

An der Kasse, kann eine Tages-, Mehrtages- oder Saisonversicherung abgeschlossen werden.

7 PERSONEN- UND SACHSCHADEN

7.1 PERSONENSCHADEN

Wenn durch Nichtbeachten von Hinweisen, wie Missachten von Markierungen und Signalisationen, Nichtbeachten von Ermahnungen und Weisungen des Pisten- und Rettungsdienstes oder Lift- und Bahnpersonals sowie durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten usw., Personen- oder Sachschäden entstehen, lehnt der Anbieter jede Haftung ab. Für Vorkommnisse, verursacht durch technische Einrichtungen, hat sich die betroffene Person, allfällige Begleitpersonen oder Zeugen unverzüglich beim Aufsichtspersonal, bei der Betriebsleitung oder beim Rettungsdienst zu melden, um genaue Angaben zum Hergang der Vorkommnisse zu machen. Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet und an den Bergbahnstationen oder Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

7.2 SACHSCHADEN

Güter jeglicher Art sind derart zu verpacken, dass Schäden beim Transport nicht erfolgen können. Für verlorenes oder defektes Gepäck und Material lehnt der Anbieter jede Haftung ab. Die Anweisungen des Bahn- bzw. Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

8. VERSICHERUNGEN

Die BBST empfehlen allen Ticketkäufern für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw.

An der Kasse kann eine Tages- Mehrtages- oder Saisonversicherung abgeschlossen werden.

9. BEANSTANDUNGEN, HAFTUNG

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringungen der BBST betreffen, sind unverzüglich an die BBST zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der BBST verloren.

Die BBST haften für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung der BBST für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen, bei Unfällen infolge Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h.

- Missachtung von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- Fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten auf Anlagen und Skipisten
- Ausübung von Risikosportarten, wie Freeriding, Gleitschirmfliegen usw.
- Ungenügende Pistenpräparierung.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der BBST im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Wintersportpisten, ausser es kann den BBST eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden, sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haften die BBST im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt. Für alle unter diesen AGB mit den BBST abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist Splügen.

Splügen, September 2020